

**ÖSTERREICHISCH-IRANISCHES MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
ÜBER DIE VERSTÄRKUNG DER ZUSAMMENARBEIT
IM KULTURBEREICH**

In Anbetracht des Interesses an der Erweiterung des gegenseitigen Verständnisses ihrer Völker und der Überzeugung, daß sich ihre freundschaftlichen Beziehungen durch die Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur und der Kunst verstärken, verständigen sich hiermit die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Islamischen Republik Iran über ihre kulturelle Zusammenarbeit wie folgt:

Artikel I

Eingedenk der Bedeutung, welche direkten Kontakten zwischen ihren Bevölkerungen für die bilateralen Beziehungen ganz allgemein zukommt, werden beide Seiten ihre Bemühungen für den intensivierten Austausch von Informationen in dem Bereich der Massenmedien, der Kultur, der Wissenschaft und des Tourismus verstärkt fortsetzen.

Beide Seiten nehmen in Aussicht, zu einem geeigneten Zeitpunkt die inhaltliche Erweiterung dieses Memorandum of Understanding auf andere Bereiche zu prüfen.

Artikel 2

Beide Seiten werden sich bemühen, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Experten und Expertinnen im Bereich der Kunst und der Kultur im Ausmaß von 30 Personentagen während der Geltungsdauer dieses Memorandum of Understanding auszutauschen.

Artikel 3

Beide Seiten werden sich bemühen, die Zusammenarbeit und den Austausch im Bereich der zeitgenössischen Malerei und Kunst zu intensivieren. Sie werden zu diesem Zwecke im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten dem jeweiligen Partner Ausstellungen von beiderseitigen Interesse zur Übernahme durch lokale Veranstalter anbieten und zum Besuch ihrer Künstler und Künstlerinnen im jeweils anderen Land ermutigen.

Sie werden weiters ganz allgemein zu Besuchen von Künstlern und Künstlerinnen aus allen Bereiche der Kunst im anderen Land ermutigen. Desgleichen werden sie im Rahmen der Möglichkeiten zur Übersetzung von Werken ihrer Schriftsteller und Schriftstellerinnen in die Sprache des anderen Landes ermutigen.

Artikel 4

Beide Seiten betonen die Bedeutung des zeitgenössischen Filmschaffens und regen ein verstärktes gegenseitiges Kennenlernen in diesem Bereich an.

Artikel 5

Beide Seiten ermutigen Kulturinstitutionen und künstlerische Vereinigungen in ihren Ländern dazu, bei ihren Aktivitäten den Austausch von Künstlern und Künstlerinnen sowie von Kunstwerken mit dem jeweils anderen Land zu berücksichtigen und möglichst auch direkt miteinander in Kontakt zu treten.

Artikel 6

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit der in ihren Ländern bestehenden Verlagshäuser und heben die Bedeutung der Kinder- und Jugendpublikationen besonders hervor.

Beide Seiten ermutigen weiters zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich des Puppentheaters.

Artikel 7

Beide Seiten begrüßen das gegenseitige Kennenlernen des musikalischen Schaffens in ihren Ländern. Sie bekunden ihr nachhaltiges Interesse an der musikalischen Heranbildung der Jugend und regen einen Informationsaustausch in diesem Bereich an.

Artikel 8

Beide Seiten werden bemüht sein, nach Maßgabe der gesetzlichen Gegebenheiten die Ausstellung von Visa für alle Personen, die im Rahmen des kulturellen Austausches reisen, möglichst zu erleichtern.

Artikel 9

Beide Seiten werden zum besseren gegenseitigen Verständnis ihrer Völker und ihrer Kultur den Unterricht ihrer eigenen Sprachen im jeweils anderen Land durch ihre Kulturinstitute oder andere vergleichbare Einrichtungen ermutigen. Sie würdigen die bereits in der Vergangenheit in diesem Bereich erzielten Erfolge.

Artikel 10

Beide Seiten begrüßen den christlich-islamischen Dialog und setzen sich dafür ein, daß die Folge der hierzu veranstalteten Dialogkonferenzen über die für September 1999 angesetzte Konferenz hinaus fortgesetzt wird und daß die jeweiligen Konferenzergebnisse in Deutsch und in Farsi sowie gegebenenfalls in anderen Sprachen veröffentlicht werden.

Artikel 11

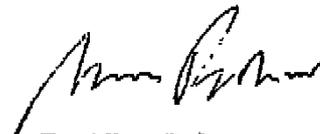
Dieses Memorandum of Understanding tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ende des dritten auf die Unterzeichnung folgenden Kalenderjahres. Die beiden Seiten können sich vor Ablauf seiner Geltung im gegenseitigen Einvernehmen jeweils auf die Weitergeltung für ein weiteres Kalenderjahr festlegen.

Artikel 12

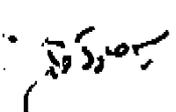
Die für die Durchführung der einzelnen Artikel dieses Memorandum of Understanding gegebenenfalls erforderlichen Vereinbarungen werden von Fall zu Fall auf diplomatischem Wege festgelegt.

Dieses Memorandum of Understanding, das aus 12 Artikeln besteht, wurde am 21. September 1999 in zweifacher Ausfertigung in Deutsch und in Farsi, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind, in Teheran unterzeichnet.

Für die Regierung
der Republik Österreich


Dr. Albert Rohan
Generalsekretär für
auswärtige Angelegenheiten

Für die Regierung
der Islamischen Republik Iran


Seyyed Salegh Kharrazi
Vizeminister für Bildung und
Forschung im Außenministerium